



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1758 B
12. Juli 2021

Unser Zeichen
C2-0300-3-15

München
30.07.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jürgen Mistol, Ursula Sowa und Dr. Markus Büchler vom 12.07.2021 betreffend „Personalpolitik im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.1. Trifft es zu, dass eine Referatsleiterin aus dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vor kurzem zur Vizepräsidentin der Bundesarchitektenkammer gewählt wurde?

Ja.

Zu 1.2. Wurde für die Ausübung dieses Ehrenamts von der Mitarbeiterin Dienstbefreiung beantragt?

Aus Gründen des Personaldatenschutzes können hierzu auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts keine Angaben gemacht werden.

Zu 1.3. Wurde regelmäßige und dauerhafte Dienstbefreiung beantragt?

Aus Gründen des Personaldatenschutzes können hierzu auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts keine Angaben gemacht werden.

Zu 2.1. Wie wurde der Antrag beschieden?

Aus Gründen des Personaldatenschutzes können hierzu auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts keine Angaben gemacht werden.

Zu 2.2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde über den Antrag entschieden?

Allgemein wird über derartige Anträge auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) entschieden.

Zu 2.3. Welchen zeitlichen Umfang umfasst die Dienstbefreiung, falls der Antrag positiv beschieden wurde?

Aus Gründen des Personaldatenschutzes können hierzu auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts keine Angaben gemacht werden.

Grundsätzlich kann auf der unter Nr. 2.2 genannten Rechtsgrundlage eine Dienstbefreiung im Umfang von maximal zehn Arbeitstagen gewährt werden.

Zu 3.1. In welchem Umfang werden für die Ausübung des Ehrenamts Ressourcen aus Ministeriumsmitteln genutzt?

Ressourcen aus Ministeriumsmitteln werden – über eine etwaige Dienstbefreiung im unter Nr. 2.2 genannten Umfang hinaus – nicht genutzt.

*Zu 4.1. Wie vielen Mitarbeiter*innen im StMB wird aktuell Dienstbefreiung wegen einer regelmäßigen ehrenamtlichen Betätigung gewährt?*

Dienstbefreiungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Einzelfall beantragt und unter Beachtung der Vorgaben des § 10 Abs. 1 bzw. § 11 UrlMV im Einzelfall gewährt.

Die Daten aus dem Zeiterfassungssystem „BayZeit“ unterliegen einer befristeten Speicherdauer, so dass Auswertungen lediglich im begrenzten Umfang möglich sind. Innerhalb des auswertbaren Zeitraums (ab September 2020) stellten zehn Personen auf dem innerhalb des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vorgesehenen Dienstweg Anträge auf Dienstbefreiung zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Anträge bewegten sich unterhalb der nach den Vorschriften der UrlMV vorgesehenen Höchstgrenzen.

Zu 4.1. Um welche ehrenamtlichen Tätigkeiten handelt es sich in diesen Fällen?

Es handelte sich um Tätigkeiten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4, 5 und 7 sowie § 11 UrlMV.

Zu 5.1. In wie vielen Fällen wurden seit 2018 im StMB neu- oder wieder zu besetzende Stellen ohne Ausschreibung besetzt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Stellen)?

Jahr	Zu besetzende Stellen	Davon ohne Ausschreibung besetzt
2018	84	11
2019	85	6
2020	112	23
2021	33	4

Daneben werden Stellen für Juristinnen und Juristen über eine Dauerausschreibung besetzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung vorliegenden Bewerbungen.

Zu 5.2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde keine Ausschreibung vorgenommen?

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) sind Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Regelbewerber und Regelbewerberinnen (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen – Leistungslaufbahngesetz – LlBG) beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

Art. 20 BayBG betrachtet die Stellenausschreibung nur als eine von mehreren Möglichkeiten für die Ermittlung der Bewerberinnen und Bewerber. Art. 7 BayGIG begründet ebenfalls keine allgemeine Ausschreibungspflicht, sondern betrifft nur die Formulierung einer (tatsächlich) durchgeführten Ausschreibung. Eine allgemeine Ausschreibungspflicht lässt sich auch nicht aus Art. 33 Abs. 2 GG sowie § 9 BeamtStG herleiten, obgleich die Stellenausschreibung ein geeignetes Mittel zur Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese darstellt. Sofern jedoch durch andere geeignete Maßnahmen der Leistungsgrundsatz gewahrt werden kann, ist ein Absehen von einer Stellenausschreibung möglich.

Innerhalb des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr werden die zu besetzenden Stellen überwiegend ausgeschrieben. Sofern jedoch – etwa bei internen Besetzungen – der Leistungsgrundsatz in gleicher Weise gewahrt werden kann, unterbleibt eine Stellenausschreibung entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Zu 5.3. Wie ist die Begründung in jedem einzelnen Fall?

Konkrete Auswertungen in Bezug auf alle Verfahren sind nicht möglich.

Bei den Besetzungen, die ohne Ausschreibung erfolgt sind, handelte es sich überwiegend um Beschäftigte des Ressorts bzw. zumindest des Freistaats Bayern. Insbesondere bei der Besetzung von Referatsleitungen kann aufgrund der vorrangig internen Besetzungen der Grundsatz der Bestenauslese in anderer Art und Weise gewahrt werden.

Ferner lagen Fälle besonderer Dringlichkeit vor, in welchen aus dem Pool der vorliegenden Initiativbewerbungen unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese eine Besetzung erfolgte.

Zu 6.1. Wurde die Personalvertretung in solchen Fällen eingebunden?

Eine Auswertung in Bezug auf alle Stellenbesetzungsverfahren ist nicht möglich. Bei der Einstellung von Beschäftigten bzw. bei der Erteilung des Einvernehmens zur Versetzung von Beschäftigten wird die Personalvertretung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen grundsätzlich eingebunden.

Zu 6.2. Wenn ja, wie?

Die Beteiligung der Personalvertretung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der Art. 70 ff. Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG).

Zu 6.3 Und mit welchem Ergebnis?

Konkrete Auswertungen in Bezug auf alle Stellenbesetzungsverfahren sind im Rahmen der zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*Zu 7.1. Aus welchen Gründen ist die Zahl der Ministerialrät*innen um rund ein Drittel gewachsen?*

Die Anzahl der Planstellen ergibt sich aus dem Stellenplan des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, der vom Bayerische Landtag zuletzt mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HG 2021) vom 9. April 2021 festgestellt wurde. Demnach ist die Anzahl der Planstellen für Ministerialräte und Ministerialrätinnen von 46 (2018) über 66 (2019 und 2020) auf 77 (2021) angewachsen. Der Zuwachs ist mit den gesteigerten Anforderungen eines Ministeriums im Vergleich zur früheren Obersten Baubehörde zu begründen. Bei der Steigerung der Anzahl der Planstellen im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt handelt es sich überwiegend um kostenneutrale Hebungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer
Staatsministerin